

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM  
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



# BENUTZUNGSORDNUNG

# INHALTSÜBERSICHT

## I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Bibliothek

## II. ALLGEMEINE BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- § 3 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Zulassung zur Benutzung
- § 5 Speicherung von personenbezogenen Daten
- § 6 Verhalten in der Bibliothek
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht
- § 9 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 10 Reproduktionen
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Haftung einer Bibliothek
- § 13 Gebühren und Auslagen, Entgelte, Pfand

## III. BENUTZUNG INNERHALB DER BIBLIOTHEK

- § 14 Allgemeines
- § 15 Auskunft
- § 16 Benutzung im Lesesaal
- § 17 Zutritt zum Magazin
- § 18 Nutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen
- § 19 Nutzung von technischen Einrichtungen

## IV. AUSLEIHE

- § 20 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 21 Ausleihvorgang
- § 22 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen
- § 23 Rückgabe
- § 24 Mahnungen
- § 25 Vormerkungen

## V. LEIHVERKEHR

- § 26 Nehmende Fernleihe
- § 27 Gebende Fernleihe

## VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 28 Ausschluss von der Benutzung
- § 29 Ergänzung der Benutzungsordnung
- § 30 Technische Informationsbibliothek (TIB)
- § 31 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Literaturversorgung der Universität Hannover wird von der Universitätsbibliothek Hannover wahrgenommen.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt grundsätzlich auch für alle Standorte der Universitätsbibliothek Hannover.

### § 2 Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient als öffentliche Einrichtung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fort- und Weiterbildung.
- (2) Gemäß § 3 der Bibliotheksordnung der Universität Hannover dienen die Fachbereichsbibliotheken in erster Linie der standortnahen Literaturversorgung der einzelnen Fachbereiche. Soweit es mit dieser Aufgabe vereinbar ist, stellen sie Literatur und Dienstleistungen auch einem weiteren Personenkreis zur Verfügung; dabei hat die Literaturversorgung der Universität Hannover Vorrang.
- (3) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
  - a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
  - b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
  - c) Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
  - d) Werke im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
  - e) Auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
  - f) Informationen aus Datenbanken vermittelt,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
  - h) Veröffentlichungen herausgibt.
- (4) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliothek und nach ihrer personellen, sächlichen und technischen Ausstattung.

## II. ALLGEMEINE BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

### § 3 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet. Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

### § 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hannover [gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 3 NHG] haben ohne besondere Zulassung das Recht, die Universitätsbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) Für juristische Personen, Behörden und Firmen, Institute bzw. Organisationseinheiten der Universität Hannover ist die Bevollmächtigung zur Benutzung nachzuweisen. Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung und die Hinterlegung von Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten verlangen.
- (3) Die Benutzung ist erst nach Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei

ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist der Wohnsitz aus diesem Ausweis nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Aushändigung des Benutzerausweises, der Eigentum der Bibliothek bleibt und nicht übertragbar ist.

(5) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

(6) Die Zulassung kann von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und/oder von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig gemacht werden.

(7) Mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

(8) Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Bibliothek für daraus entstehende Kosten und Nachteile.

(9) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Werke sowie der Benutzerausweis zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen.

(10) Soweit für die Exmatrikulation eine Entlastung durch die Bibliothek erforderlich ist, wird diese nur erteilt, wenn die Pflichten nach Absatz 9 erfüllt sind.

## **§ 5 Speicherung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:

a) Personendaten (Namen und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer und ggf. Matrikelnummer, Aufnahme datum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum, Benutzertyp),

b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).

(2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Benutzerin oder der Benutzer das betreffende Werk zurückgegeben sowie ggf. die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(3) Eintragungen über einen befristeten Ausschluss von der Benutzung werden ein Jahr nach Ablauf der Ausschlussfrist gelöscht.

(4) Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat die Benutzerin oder der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei der Benutzung besonders wertvoller Werke.

## **§ 6 Verhalten in der Bibliothek**

(1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beein-

trächtig werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliothek zu beachten. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen usw. sind, soweit entsprechende Einrichtungen zur Aufbewahrung vorhanden sind, abzugeben oder dort einzuschließen.

(3) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

(4) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(5) Die Bibliothek kann die Benutzung von Diktiergeräten, Datenverarbeitungsgeräten (Computer, Laptop, etc.) mobilen Telefonen, Schreibmaschinen oder anderen Geräten untersagen oder auf besondere Arbeitsplätze beschränken.

## **§ 7 Urheberrecht**

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der Bibliothek angegebenen Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.

## **§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

(1) Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Markieren sind nicht gestattet.

(2) Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer ein Werk verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von der Benutzerin oder dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

(4) Der Verlust eines Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

(5) Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft.

## **§ 9 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht**

(1) Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften usw. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzulegen. Die Bibliothek ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

(2) Dem Bibliothekspersonal sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und der Benutzerausweis vorzulegen.

(3) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

(4) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

## **§ 10 Reproduktionen**

(1) Die Bibliothek kann auf Antrag Mikrofiches, Mikrofilme und andere Reproduktionen aus ihren Beständen oder aus dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.

(2) Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

(3) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

(4) Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Dokumentlieferdienste, Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

## **§ 11 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

## **§ 12 Haftung der Bibliothek**

(1) Die Haftung der Bibliothek bzw. ihres Trägers, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Bibliothek bzw. ihr Träger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Für Gegenstände, die aus den vorhandenen Aufbewahrungseinrichtungen abhanden kommen, haftet die Bibliothek bzw. ihr Träger nur, wenn der Bibliothek ein Verschulden nachgewiesen wird; für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.

(3) Die Bibliothek bzw. ihr Träger haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

## **§ 13 Gebühren und Auslagen, Entgelte, Pfand**

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(2) Die Bestellung von Reproduktionen, die Nutzung von kostenpflichtigen Datenbankanschlüssen und anderen besonderen Einrichtungen und Dienstleistungen der Bibliothek verpflichtet die Benutzerin und den Benutzer zur Zahlung der durch Aushang bekannt gegebenen Entgelte.

(3) Für die gewerbliche Nutzung von Beständen, insbesondere für die Verwertung von Reproduktionen, kann die Bibliothek Entgelte verlangen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.

(4) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Garderobenschränken, Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen der Bibliothek kann Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten zu tragen.

### III. BENUTZUNG INNERHALB DER BIBLIOTHEK

#### § 14 Allgemeines

(1) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung.

(2) Der Zutritt zur Bibliothek kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Benutzerausweis vorgelegt wird.

(3) Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek gelten die „Allgemeinen ergänzenden Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze“ (s. Anl. 1).

#### § 15 Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Grund ihrer Informationsmittel mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrage der Benutzerinnen und Benutzer andere Informationsdienste in Anspruch genommen werden, sind der Bibliothek die dadurch entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

(3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

#### § 16 Benutzung im Lesesaal

(1) Alle in den Lesesälen der Bibliothek aufgestellten und ausgelegten Werke können an Ort und Stelle benutzt werden.

(2) Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt werden. Wer den Lesesaal verlässt, muss seinen Platz abräumen, soweit ihm nicht ein ständiger Arbeitsplatz dort zugewiesen werden kann. Andernfalls können belegte, aber unbesetzte Plätze von den Bibliotheksbediensteten abgeräumt und neu vergeben werden.

(3) Der Präsenzbestand der Lesesäle darf in der Regel nur in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist. Nach Gebrauch sind die Werke an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen. Sind aus Sicherheitsgründen Lesesaalwerke bei der Aufsicht aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgegeben.

(4) Alle in den Magazinen aufgestellten Werke sowie Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden. Sie sind bei der dafür vorgesehenen Stelle (Lesesalaufsicht, Leihstelle) in Empfang zu nehmen und dort wieder abzugeben. Werden Werke, die für die Benutzung im Lesesaal bereitgestellt sind, länger als drei Tage nicht benutzt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

(5) Besondere Benutzungs- bzw. Aufstellungseinheiten (z. B. Arbeitsapparate oder Semesterapparate) werden im Ausleihsystem registriert. Die Bestände dieser Aufstellungseinheiten müssen für die Benutzung im Hochschulbereich grundsätzlich zugänglich bleiben.

## § 17 Zutritt zum Magazin

Der Zutritt zu geschlossenen Magazinräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## § 18 Nutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen

(1) Handschriften und andere wertvolle Bestände dürfen nur unter Angabe des Zwecks und nur in den von der Bibliothek für die Einsichtnahme bestimmten Räumen benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

(2) Die Bibliothek kann zeitgenössische Handschriften und Autographen, insbesondere Nachlässe, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten für einen angemessenen Zeitraum von der Benutzung ausnehmen.

(3) Texte und Bilder aus Handschriften und Autographen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen aus seltenen Drucken und Porträtsammlungen. Bei einer Veröffentlichung ist die Benutzerin oder der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung einer Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte und Bilder selber zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(4) Von jeder Veröffentlichung aus und über Handschriften und Autographen der Bibliothek ist ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich sofort nach Erscheinen an die Bibliothek abzuliefern. Das gleiche gilt auf Verlangen der Bibliothek auch für Veröffentlichungen aus seltenen Drucken oder über sie. Sonderregelungen in Einzelfällen bleiben der Bibliothek vorbehalten. Die Bestimmungen des Urheberrechts bleiben unberührt.

## § 19 Nutzung von technischen Einrichtungen

(1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern zur Verfügung.

(2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

## IV. AUSLEIHE

### § 20 Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Die in der Bibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind grundsätzlich:

- a) die als Präsenzbestand gekennzeichneten Bestände,
- b) Zeitschriften und Tagungsberichte,
- c) Handschriften und Autographen,
- d) Werke von besonderem Wert, zumal solche, die älter als 100 Jahre sind,
- e) Loseblattausgaben,
- f) Tafelwerke, Karten, Atlanten,
- g) ungebundene Werke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften, Zeitungen,
- h) maschinenschriftliche Dissertationen,
- i) Mikroformen.

(2) Die Bibliotheksleitung kann weitere Werke von der Entleihung ausnehmen oder ihre Entleihung einschränken. Sie kann insbesondere einzelne Werke oder Literaturgruppen befristet von der Ausleihe sperren oder, falls ausgeliehen, zurückfordern.



- (3) Für Präsenzbestände kann die Bibliotheksleitung besondere Bedingungen für eine Kurzausleihe, z. B. über Nacht oder über das Wochenende, festlegen.
- (4) Die Ausgabe viel verlangter Werke kann auf den Lesesaal beschränkt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der individuellen Bestellungen und der gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.
- (6) Bei Werken, die für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann das Entleihen vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.
- (7) Die gewünschten Werke hat die Benutzerin oder der Benutzer in der Regel persönlich in der Leihstelle in Empfang zu nehmen. Aus dem Freihandbestand entnommene Werke hat die Benutzerin oder der Benutzer in der Regel persönlich am Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen.
- (8) Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Werkes an die Benutzerin oder den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Werk, auch wenn ihr oder ihm ein Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- (9) Bestellte und vorgemerkte Werke werden im Allgemeinen nicht länger als sieben Tage bereitgehalten.
- (10) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werke jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Benutzerausweis vorzeigt.
- (11) Entliehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 21 Ausleihvorgang**

- (1) Die Ausleihe erfolgt mittels des Benutzerausweises an den Buchungstischen der Bibliothek. Für juristische Personen gilt § 4 Absatz 1 entsprechend. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des Werkes.
- (2) Für bestimmte Vorgänge ist in der Regel die Selbstbedienung vorgesehen. Dies gilt insbesondere für
- a) Buchanfragen (Titel, Ausleihstatus),
  - b) Bestellungen,
  - c) Verlängerungen der Leihfrist,
  - d) Vormerkungen,
  - e) Übersicht über das Ausleih-, Gebühren- und Kostenkonto,
  - f) Ausleihverbuchungen von Freihandbeständen.
- (3) Bei maschineller Ausleihverbuchung kann der Leihschein entfallen. Erfolgt die Bestellung elektronisch, sind Benutzer- und Passwort einzugeben. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (4) Für Werke, die nicht elektronisch zur Ausleihe bestellt werden können, ist ein Leihschein in deutlich lesbarer Schrift vollständig auszufüllen und abzugeben.

## **§ 22 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Bibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher den Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes können Fristverlängerungen ausgeschlossen werden. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die vollzogene Verlängerung anhand des Nutzerkontos zu überprüfen.

(3) Die Bibliothek setzt eine Begrenzung der Anzahl der Leihfristverlängerungen fest. Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung der Benutzung hinaus wird nicht gewährt.

(4) Die Bibliothek kann ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird. Sie kann zum Zweck einer Revision eine allgemeine Rückgabe aller Werke anordnen.

(5) Bei der Ausleihe von Werken, die längerfristig zu Forschungszwecken benötigt werden, kann die Bibliothek – ohne besonderen Antrag – die Leihfrist mehrmals verlängern, falls keine Vormerkungen entgegenstehen.

### **§ 23 Rückgabe**

Ausgeliehene Werke sind der Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Der Nachweis der rechtzeitigen Rückgabe wird durch Rückgabequittungen geführt, die die Bibliothek auf Verlangen erteilt.

Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.

### **§ 24 Mahnungen**

(1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich oder per e-mail unter Fristsetzung gemahnt. Leistet er dieser Mahnung nicht fristgerecht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Wird die in ihr gesetzte Rückgabefrist nicht eingehalten, so ergeht eine dritte schriftliche Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen gegen Zustellungsnachweis. Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (Absatz 5).

(2) Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens.

(3) Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt. E-Mail-Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt.

(4) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Werke an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

(5) Wird auf die dritte Mahnung oder ein entsprechendes Schreiben (Absatz 6) das entliehene Werk nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek

- a) das Buch aus der Wohnung der Benutzerin oder des Benutzers abholen lassen,
- b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
- c) Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.

(6) Bei verspäteter Rückgabe von Werken der Kurzausleihe werden Verzugsgebühren erhoben. Im Übrigen wird gebührenpflichtig gemahnt.

## § 25 Vormerkungen

- (1) Verleihe Werke können zur Entleihung oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.
- (2) Die Bibliothek kann die Zahl der Vormerkungen auf dasselbe Buch und die Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerin oder Benutzer begrenzen.
- (3) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen hat, wird nicht erteilt.

## V. LEIHVERKEHR

### § 26 Nehmende Fernleihe

- (1) Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des regionalen, deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.
- (2) Fernleihbestellungen sind in der Regel persönlich abzugeben. Die Bestellungen und damit zusammenhängende Anträge, wie auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten. Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

### § 27 Gebende Fernleihe

Die Bibliothek stellt ihre Bestände nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung dem auswärtigen Leihverkehr zur Verfügung.

## VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 28 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### § 29 Ergänzung der Benutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen. Dies geschieht im Benehmen mit der Bibliothekskommission.

### § 30 Technische Informationsbibliothek (TIB)

- (1) Die Technische Informationsbibliothek (TIB) ist die Zentralbibliothek der Bundesrepublik Deutschland für Technik

und deren Grundlagenwissenschaften Chemie, Informatik, Mathematik und Physik. Sie ist mit der Universitätsbibliothek Hannover (UB) organisatorisch und räumlich verbunden (UB/TIB).

(2) Die TIB kann auch im Direktverkehr außerhalb des deutschen und des internationalen Leihverkehrs benutzt werden. Dafür gelten Sonderbedingungen.

(3) Die TIB hat eine eigene Entgeltordnung.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 1 (2) – 29 sinngemäß.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.1999 außer Kraft.

Beschlossen vom Präsidium und dem Senat der Universität Hannover am 16.04.2003.  
Ausgehängt in den Leihstellen der TIB/UB am 15.05.2003

*Uwe Rosemann*

U. Rosemann  
Direktor

## **Anlage 1 zu § 14 Absatz 3 der Benutzungsordnung der UB/TIB vom 02.12.2002 – Benutzungsregeln für Internet- und andere EDV-Arbeitsplätze in der UB/TIB**

Das Informationsangebot der Universitätsbibliothek Hannover und TIB einschließlich aller EDV-Arbeitsplätze dient laut Benutzungsordnung ausschließlich der Forschung und Lehre an der Universität Hannover sowie der persönlichen und beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten Ihnen elektronische Dienstleistungen in Form von Katalogen, bibliographischen Datenbanken, Faktendatenbanken, elektronischen Volltexten und Dokumentlieferdiensten an. Im Sinne einer fairen Nutzungsmöglichkeit, insbesondere für die Studierenden der Universität Hannover, bitten wir Sie die folgenden Punkte zu beachten:

### **Allgemeine Grundsätze zur PC-Benutzung**

- Grundsätzlich sind zweckgebundene Beschränkungen der Benutzung durch die Bibliothek zulässig.
- Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek (verantwortliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Information) ist zulässig.
- Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten, insbesondere, wenn eine offensichtlich private Benutzung der Geräte (chatten etc.) im Vordergrund steht und die Inanspruchnahme wissenschaftlicher Auskunftsmittel und Datenbanken zu bezweifeln ist.
- Die Pflege des Angebotes und der Geräte liegt in der Verantwortung der Bibliotheksmitarbeiterinnen und Bibliotheksmitarbeiter. Sie sind dienstlich autorisiert, bei Verstoß gegen diese Benutzungsregeln und Missbrauchsverdacht Anweisungen zu erteilen und Benutzerinnen und Benutzern unmittelbar die Benutzung der Geräte zu untersagen. Gegen die Untersagung kann schriftlich beim Direktor/bei der Direktorin der Bibliothek Einspruch eingelegt werden.
- Die Bibliothek protokolliert Ihre Session über einen Proxy-Server mit.